

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der
Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

IV. Grundlagenfächer

1. Europäische Rechtsgeschichte I
2. Europäische Rechtsgeschichte II

Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Juni 2001 folgende Satzung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999 (AmBek UP S. 62) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 3 Satz 2 wird „unter www.hpi.uni-potsdam.de mit dem Navigationspfad „Für immatrikulierte Studenten /Aushang A“ gestrichen.

Nr. 2

a.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Umfang und Inhalt der für die Graduierung nachzuweisenden Studienleistungen sind unter Bezug auf Themenkomplexe aus den in § 7 und § 13 angegebenen Listen formuliert.“

b.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Belegung einer Lehrveranstaltung muss der Student den Themenkomplex angeben, für den diese Belegung zählen soll. Dabei muss die Zuordnung des angegebenen Themenkomplexes inhaltlich gerechtfertigt sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss über die Zulässigkeit einer gewünschten Zuordnung.“

Nr. 3

a.) In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:
„Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Bachelor-Studium auch als erste Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn. Die Lehrinhalte des Bachelor-Studiums sind produktorientiert, d.h. das Softwaresystem als Produkt bestimmt die Lehrinhalte.“

b.) In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:
Diese Schwerpunktbildung ist eine Folge des Ziels, dass die Master-Absolventen später in Führungspositionen hineinwachsen sollen.

Nr. 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Alle Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs werden in der Regel nur einmal pro Jahr angeboten und sind so auf die Semester verteilt, dass man sie nur dann in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern absolvieren kann, wenn man mit dem Studium in einem Wintersemester beginnt.“

Nr. 5

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Themenkomplexe

Für Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums gibt es die folgenden Themenkomplexe:

1. Mathematik
2. Theoretische Grundlagen der Informatik
3. Technische Grundlagen der Informatik
4. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
5. Grundlagen der Softwaresystemtechnik
6. Softwarekonstruktion
7. Softwarebasissysteme
8. Anwendungssysteme
9. Freie Informatikthemen
10. Sonstige Themen“

Nr. 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abdeckung der Themenkomplexe sind teilweise bestimmte Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden als Kern-Lehrveranstaltungen bezeichnet.

Zu den drei Themenkomplexen

- Anwendungssysteme
- Freie Informatikthemen
- Sonstige Themen

gibt es keine Kern-Lehrveranstaltungen.

In den Kern-Lehrveranstaltungen gibt es grundsätzlich keine unbenoteten Leistungspunkte.“

(2) Im folgenden sind die Themenkomplexe 1 bis 7 (s. § 7) und die jeweils abdeckenden Kern-Lehrveranstaltungen mit ihren zugeordneten Leistungspunkten aufgelistet:

1. Mathematik:
Mathematik I bis III
3 mal 6 Leistungspunkte
2. Theoretische Grundlagen der Informatik:
Theoretische Informatik I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
3. Technische Grundlagen der Informatik:
Technische Informatik I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
4. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften:
Betriebswirtschaftliche Strukturen und Prozesse I und II
2 mal 6 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

5. Grundlagen der Softwaresystemtechnik:
Vergleichende Softwareanalyse I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
Grundlagen der Systemmodellierung I bis III
3 mal 6 Leistungspunkte
6. Softwarekonstruktion:
Softwarekonstruktion I und II
2 mal 6 Leistungspunkte
7. Softwarebasissysteme:
Softwarebasissysteme I bis IV
4 mal 6 Leistungspunkte

Nr. 7

§ 9 wird ersetzt durch:

„§ 9 Bachelor-Projekt

(1) Die Bachelorprojekte werden in der Regel im Wintersemester durchgeführt und dauern sechs Monate.

(2) Es sind keine Individualprojekte, d.h. es gibt nicht pro Studierenden ein Projekt. Vielmehr werden Gruppen gebildet, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler des HPI geleitet werden. Die Mitglieder einer Gruppe wirken alle in unterschiedlichen Rollen an dem Projekt mit.

(3) Es handelt sich um praxisnahe Projekte, bei denen die Studierenden nicht nur als Entwickler kreativ werden, sondern in denen sie auch die besonderen Merkmale der Koordination von vielen Projektbeteiligten erleben. Die Projekte sind in der Regel keine reinen Universitätsprojekte, sondern es handelt sich jeweils um Beiträge zu Projekten in Softwarefirmen oder anderen Institutionen der freien Wirtschaft oder des öffentlichen Sektors.

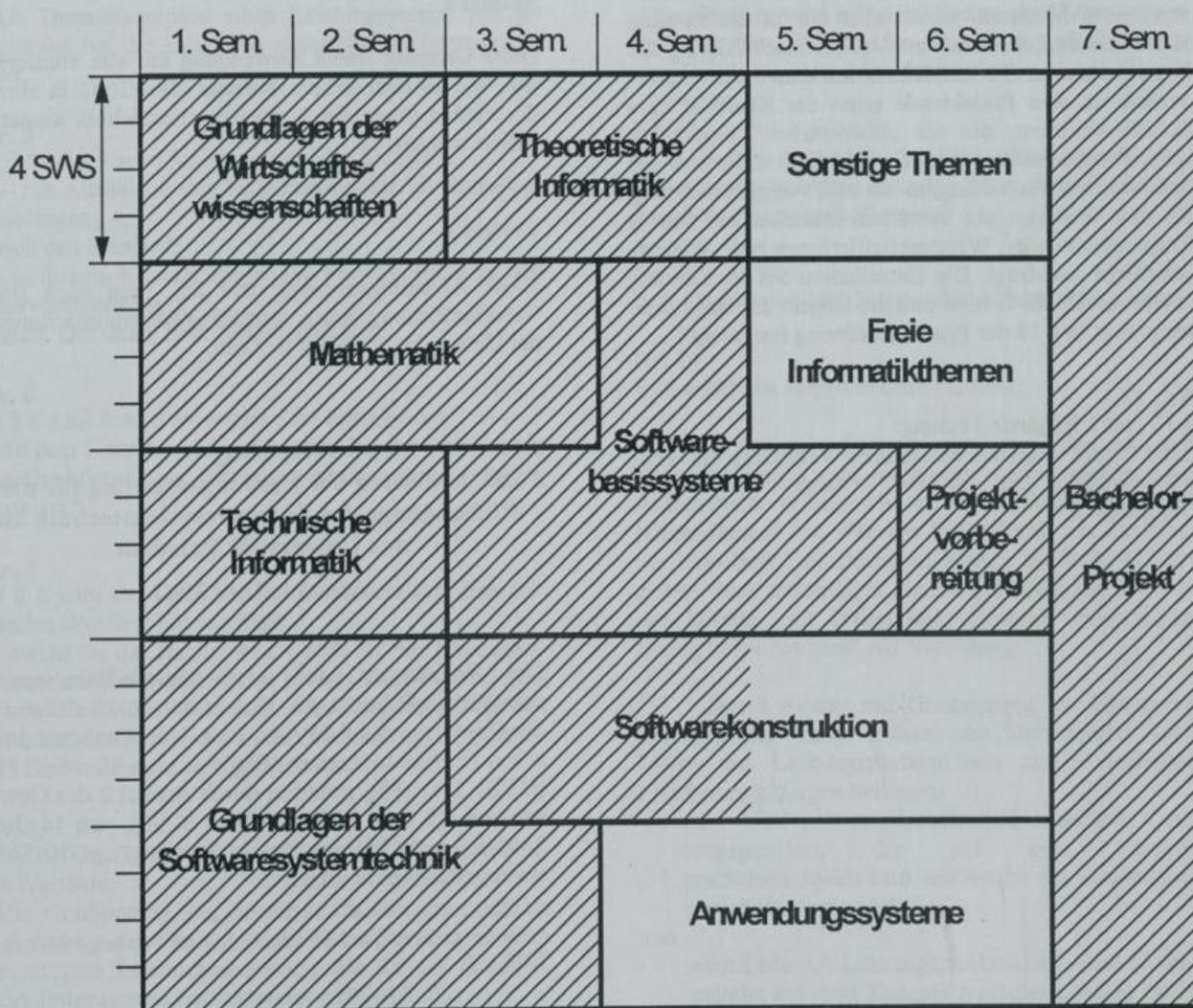
(4) In dem Semester, welches dem Projektsemester vorangeht, können die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer in einem speziellen Projektvorbereitungseminar die Spezialkenntnisse erwerben, die für eine erfolgreiche Mitarbeit an dem Projekt gebraucht werden."

Nr. 8

§ 10 wird ersetzt durch:

„§ 10 Musterstudienplan“

Die Grafik zeigt die empfohlene Verteilung der Themenkomplexe auf die sieben Semester des Bachelor-Studiums. Die Kern-Lehrveranstaltungen und das Semesterprojekt sind schraffiert dargestellt.



Nr. 9

a.) § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Absolventinnen und -Absolventen sollen darauf vorbereitet sein, später in Führungspositionen - typischerweise als Systemarchitekten oder Projektleiter - hineinzuwachsen.“

b.) An § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Master-Studium auch als zweite Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn.“

Nr.10

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Themenkomplexe

Für Lehrveranstaltungen des Master-Studiums gibt es die folgenden Themenkomplexe:

- Softwaresystemtechnische Vertiefungsthemen
- Freie Informatikvertiefungsthemen
- Aspekte des Softwareprojektmanagements
- Allgemeine Managementkonzepte“

Nr. 11

§ 15 erhält folgende Fassung:

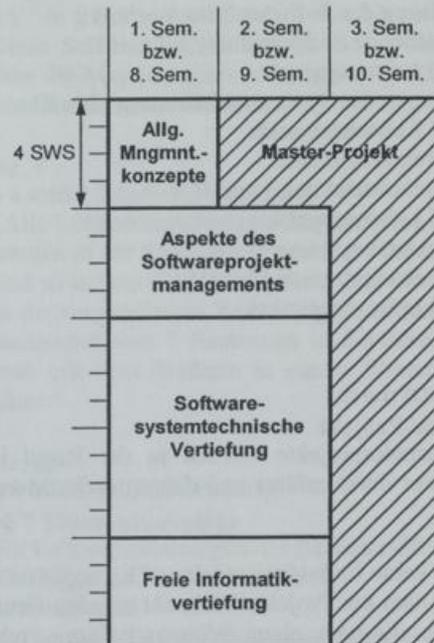
„§ 15 Master-Projekt

Das Masterprojekt erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten, wobei aber nur in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Vollzeitbeschäftigung der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Projekt erforderlich ist. Am Projektende muss der Kandidat eine Schrift abliefern, die als „Masterarbeit“ bezeichnet wird. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte sich ein Semester vor Projektbeginn um eine Aufgabenstellung für das Masterprojekt bemühen, indem er bei den in Frage kommenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern nachfragt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Fristen und die Regeln der Begutachtung, sind in § 18 der Prüfungsordnung festgelegt.“

Nr. 12

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Die Grafik zeigt die empfohlene Verteilung der Themenkomplexe auf die drei Semester des Master-Studiums.“



Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der Studiengänge der Softwaresystemtechnik immatrikuliert werden.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Studiengänge der Softwaresystemtechnik an
der Universität Potsdam**

Vom 14. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Juni 2001 folgende Satzung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik erlassen:¹

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001